



Januar bis Februar 2026

Bundesrat

Der Bundesrat hat sich seit Jahresbeginn mit einer Vielzahl rechtspolitischer Vorhaben beschäftigt. Nachfolgend werden die Vorhaben mit justizrelevanten Regelungen dargestellt. Über die jeweilige Drucksachennummer (BR-Drs.) können die Dokumente auf der Internetseite des Bundesrates eingesehen werden.

1.061. Plenarsitzung am 31. Januar 2026

Gesetz über den **Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

BR-Drs. 19/26

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz zu.

Die zugrundeliegende **EU-Richtlinie (RL)** über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten (MS) trifft **Vorgaben zum Informationsaustausch mit MS und sog. Schengen-assozierten Staaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten**. Ziel der RL ist eine Verbesserung des Rechtsrahmens zum Informationsaustausch, um insbesondere auf grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten reagieren zu können. Schwerpunkt der RL ist, dass jeder MS eine **zentrale Kontaktstelle für den in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Informationsaustausch** einrichten oder benennen muss. Artikel 4 Absatz 1 gibt den MSn außerdem die Möglichkeit, bestimmte Strafverfolgungsbehörden zu benennen, die neben der eingerichteten zentralen Kontaktstelle ebenfalls befugt sind, Informationersuchen unmittelbar an die zentralen Kontaktstellen anderer MS und Schengen-assoziierter Staaten stellen zu dürfen. Zusätzlich zu dem Informationsaustausch der eingerichteten zentralen Kontaktstellen oder der benannten Strafverfolgungsbehörden regelt Artikel 8 Absatz 2 Mindestanforderungen für den eigenständigen Informationsaustausch anderer nationaler zuständiger Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten mit ausländischen Stellen (sog. Direktverkehr). Des Weiteren enthält die RL Regelungen zur Übermittlung von Informationen aus eigener Initiative (sogenannte Spontanübermittlungen).

Die RL war bis zum 12.12.2024 umzusetzen. Am 30.01.2025 hat die EUKOM aufgrund unterbliebener Notifizierung der Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Der GE umfasst die notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der RL auf Bundesebene. **Das Bundeskriminalamt soll Zentrale Kontaktstelle im Sinne der RL werden.**

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0019-26>

Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts BR-Drs. 7/26

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Durch das Gesetz erfolgt eine Anpassung an zwei EU-Richtlinien, die bis zum 19.12.2025 bzw. bis zum 27.3.2025 umgesetzt werden müssen. **Das sog. „ewigen Widerspruchsrecht“, das aktuell bei Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden, wenn die Widerrufsbelehrung einen Fehler enthält, soll auf zwölf Monate und vierzehn Tage begrenzt werden.** Eine Ausnahme besteht nur noch dann, wenn der Verbraucher nicht über das Widerrufsrecht belehrt wurde. **Bei Versicherungsverträgen soll, unabhängig vom Modus des Vertragsschlusses, ebenfalls diese Widerspruchsfrist gelten.** Weiterhin ist die **Einführung einer elektronische Widerrufsfunktion, dem sog. „Widerruf-Button“ für Fernabsatzverträge inkl. Versicherungsverträge**, die über eine Benutzeroberfläche, wie etwa eine Website oder App abgeschlossen werden, vorgesehen. Darüber hinaus werden die **vorvertraglichen Informationspflichten für alle Fernabsatzverträge novelliert**. Verbrauchern mit Behinderungen sind die Informationen in für ihn persönlich geeigneten dauerhaften Format bereitzustellen, etwa in der Blindenschrift Braille. Außerdem sollen Unternehmer Verbraucher darüber informieren, wenn Anrufe aufgezeichnet werden oder aufgezeichnet werden könnten. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 1,25 Mio. € wird die Bußgeldobergrenze für Verletzung von Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen auf vier Prozent des Jahresumsatzes festgelegt.

Weiterhin wird ein **Urteil des EuGHs umgesetzt, demzufolge Patientinnen und Patienten einen Anspruch auf eine kostenlose erste Kopie ihrer Patientenakte** haben. Dieses Auskunftsrecht wird beschränkt, wenn erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte Dritter der Auskunft entgegenstehen.

Der **BT hat das Gesetz wie folgt überarbeitet**: Für die ursprünglich für das UWG vorgesehene Regelung bzgl. Dark Patterns beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz (in BR-Drs. 8/26) wurde nunmehr eine zivilrechtliche Regelung im EGBGB vorgesehen und in die BR-Drs. 7/26 überführt. Abweichend von der ursprünglichen Regelung im UWG erfasst die Regelung im EGBGB zudem nunmehr drei unzulässige Tatbestände (und nicht mehr nur einen).

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0007-26>

Zehntes Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb BR-Drs. 8/26

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Durch das Gesetz erfolgt eine Anpassung an eine EU-Richtlinie (EU) 2024/825, die bis zum 27.03.2026 umgesetzt und bis zum 27.09.2026 angewendet werden muss. **Mit dem GE sollen die Vorgaben der RL zum Schutz von Verbrauchern vor unrichtigen oder nicht belastbare Umweltaussagen, Nachhaltigkeitssiegel und Haltbarkeitsangaben von Unternehmen über ihre Produkte und über ihre Unternehmenstätigkeit umgesetzt werden.** Zu diesem Zweck wird die Generalklausel des § 5 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) konkretisiert. Umweltaussagen müssen entweder klar und in hervorgehobener Weise auf demselben Medium erläutert werden oder auf einer

anerkannten hervorragenden Umweltleistung beruhen oder durch ein Nachhaltigkeitssiegel unterlegt werden. Aussagen über zukünftige Umweltleistungen dürfen nur auf Grundlage eines detaillierten und realistischen Umsetzungsplans mit messbaren und zeitgebundenen Zielen sowie mit klaren, objektiven und öffentlich einsehbaren Verpflichtungen getroffen werden. Für die Werbung mit Aussagen über die Kompensation von Treibhausgasen gelten dabei besondere Anforderungen. Nachhaltigkeitssiegel dürfen, soweit nicht von staatlicher Stelle anerkannt, nur angebracht werden, wenn sie auf einem Zertifizierungssystem beruhen. **Angaben zu Softwareaktualisierungen, Haltbarkeit und Reparierbarkeit werden ebenfalls reglementiert**, um verschiedenen geschäftliche Praktiken im Zusammenhang mit einer frühzeitigen Obsoleszenz zu adressieren. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 1,25 Mio. € wird die Bußgeldobergrenze auf vier Prozent des Jahresumsatzes festgelegt.

Der BT hat den GE wie folgt überarbeitet: Die ursprünglich im UWG enthaltene Regelung zu sog. Dark Patterns beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz wurde nunmehr eine zivilrechtliche Regelung im EGBGB vorgesehen (nun in BR-Drs. 7/26). Abweichend von der ursprünglichen Regelung im UWG erfasst die Regelung im EGBGB zudem nunmehr drei unzulässige Tatbestände (und nicht mehr nur einen). Mit einer **begleitenden EntschlieÙung** (zu BR-Drs. 8/26) fordert der **BT** die BReg auf,

- ein **Schreiben** der Bundesministerin für Justiz und für Verbraucherschutz **an die Europ. KOM** zu richten,
 - in dem eine **Abverkaufsfrist von einem Jahr für bis zum 27.03.2026 produzierte Produkte** gefordert wird
 - die Europ. KOM zur **Klarstellung** aufgefordert wird,
 - dass unabhängig durchgeführte und belastbare **Verbrauchertests wie „Öko-Test“ oder „Stiftung Warentest“ nicht vom Begriff des Nachhaltigkeitssiegels erfasst sind**,
 - Siegel oder Zeichen, die für den Bereich Business-to-Business bestimmt sind ebenfalls keine Nachhaltigkeitssiegel sind die nur für den Bereich Business-to-Business bestimmt
- sich im Rahmen anstehender Verhandlungen über den von der Europ. KOM angekündigten **Digital Fairness Act für ein horizontales Verbot von Dark Patterns einzusetzen.**

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0008-26>

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Gewaltschutzgesetzes**

Antrag der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Niedersachsen
BR-Drs. 742/25

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf nach Maßgabe gemäß Ziffern 1 und 2 Drs. 742/1/25 beim Deutschen Bundestag ein.

Der Entwurf zielt darauf ab, **Opfern häuslicher Gewalt den Weg zur Kündigung des gemeinsam mit dem gewalttätigen Partner geschlossenen Mietvertrags zu erleichtern**. Dazu soll in § 2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) neben der schon bisher bestehenden Möglichkeit des Gewaltopfers, die Zuweisung der gemeinsam bewohnten Wohnung zu erreichen, alternativ ein **Anspruch auf Zustimmung zur Kündigung der gemeinsam gemieteten Wohnung** verankert werden. Die bereits für die Zuweisung der Wohnung geltenden Ausschlussgründe (keine Wiederholungsgefahr, Ablauf einer dreimonatigen Ausschlussfrist, entgegenstehende besonders schwerwiegende Belange des Täters) sollen auf diesen Anspruch übertragen werden. Im Falle der Drohung soll das Opfer die Zustimmung zur Kündigung verlangen können, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0742-25>

EntschlieÙung des Bundesrates: **Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren** durch Anpassung des Sozialgerichtsgesetzes

Antrag der Lnder Niedersachsen, Baden-Wrttemberg, Sachsen

BR-Drs. 744/25

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung nach MaÙgabe gemÙ Ziffern 1 und 2 in Drs. 744/1/25.

Die EntschlieÙung stellt **rechtspolitische Anstze zur Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren zur Diskussion**. Zunchst wird die angekndigte Reform der Verwaltungsgerichtsordnung begrÙt und festgestellt, dass die Belastung der Sozialgerichte ebenfalls weiterhin sehr hoch sei. Es sei daher erforderlich, sozialgerichtliche Verfahren effektiver und schneller zu gestalten. Vor diesem Hintergrund wird an den zuletzt mit Beschluss vom 01.02.2018 in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf eines ... Gesetzes zur nderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drs. 29/18 und 184/16) erinnert. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass **einzelne Klgerinnen und Klger eine Vielzahl von vornherein offensichtlich erfolglosen Verfahren vor den Sozialgerichten fhren** und dies eine groÙe Belastung der Sozialgerichte sei. Bezug genommen wird dabei auf den JuMiKo-Beschluss vom 25./26. Mai 2023, in dem der Bundesminister der Justiz gebeten wurde gegenber dem Bundesminister fr Arbeit und Soziales einen Reformprozess anzustoÙen mit dem Ziel zu prfen, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit dieser Problematik ohne Einschrnkung der Gewhrleistung eines effektiven Rechtsschutzes effektiver begegnen knnen. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, Mglichkeiten fr eine Beschleunigung sozialgerichtlicher Verfahren durch Anpassung des Sozialgerichtsgesetzes zu prfen und diese umzusetzen. Die Begrndung der EntschlieÙung enthlt konkrete Vorschläge, die auf eine entsprechende Beschleunigung abzielen. Durch die MaÙgabe soll v.a. auch das materielle Sozialrecht einer Prfung unterzogen werden.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0744-25>

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Bekmpfung von Sozialleistungsbetrug**

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

BR-Drs. 527/25

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung nach MaÙgabe gemÙ Drs. 527/1/25 (ohne Ziffern 6 und 7).

Die EntschlieÙung stellt fest, dass die Arbeitnehmerfreizgigkeit von kriminellen Banden zunehmend missbraucht wird, um Sozialleistungen zu erschleichen. Eine Fallkonstellation betrifft EUBrger aus dem sdosteuropischen Ausland, die unter menschenunwrdigen Bedingungen in „**Schrottimmobilien**“ untergebracht werden, Sozialleistungen beantragen und diese an kriminelle Netzwerke abtreten mssen. Die BReg wird aufgefordert, die **Kommunen im Kampf gegen Schrottimmobilien zu untersttzen**. Als MaÙnahmen werden dabei vorgeschlagen:

- gemeindliches Vorkaufsrecht auch bei Zwangsversteigerungen
- Schaffung der Mglichkeit einer sofortigen Wiederholung (innerhalb von vier Wochen) der Zwangsversteigerung, in Fllen, in denen der Ersteher nicht zahlt

- Verbesserung des Informationsflusses etwa durch Polizei und Feuerwehr an Jobcenter, dass eine Immobilie unbewohnbar ist
- sofortige Einstellung von entsprechenden Zahlungen des Jobcenters an Sozialleistungsempfänger, die in unbewohnbaren Immobilien gemeldet sind und welche die Zahlungen zwangsweise an kriminelle Netzwerke abtreten müssen.

Weiter fordert die EntschlieÙung eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Bekämpfung von Sozialbetrug, die Erstellung eines Lagebildes zum Sozial- und Kindergeldbetrug, intensivierte Kontrollen bei der Schwarzarbeit, Verbesserungen bei Datenaustausch zwischen den Behörden durch Verknüpfung verschiedener Register. Schließlich soll die BReg prüfen, ob die Einführung strengerer Voraussetzungen für den Zugang von EU-Ausländern zum Bürgergeld europarechtskonform möglich ist. Auf europäischer Ebene soll sie sich für eine Rechtsänderung einzusetzen, die es ermöglicht, die Höhe des in Deutschland ausgezahlten Kindergeldes für Kinder von EU-Bürgern, die nicht mit den Kindergeldempfangenden in Deutschland leben, an die Lebenshaltungskosten des Aufenthaltsortes des Kindes im EU-Ausland anzupassen. Ferner soll sie Missbrauch vom sog. Einstiegsgeld stärker entgegentreten und allgemein Strafbarkeitslücken beim Sozialleistungsbetrug identifizieren.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0527-25>

EntschlieÙung des Bundesrates zur **effektiveren Bekämpfung der Finanzkriminalität**

Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein
BR-Drs. 741/25

Der Bundesrat fasste die EntschlieÙung.

Der Antrag für eine EntschlieÙung des BR zur effektiveren **Bekämpfung der Finanzkriminalität** weist auf die Notwendigkeit weitergehender gesetzlicher Regelungen hin, insbesondere für den wesentlichen Bereich der Einziehung unrechtmäßig erlangter Vermögensgegenstände. Die Bundesregierung wird gebeten, zeitnah einen Gesetzentwurf zur administrativen Vermögensermittlung und zur Einziehung von Vermögenswerten unklarer Herkunft vorzulegen. Dieser soll Finanz- und Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden weitergehende Kompetenzen einräumen. In diesem Zusammenhang **soll geprüft werden, ob unter bestimmten Voraussetzungen eine Beweislastumkehr bei der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft geregelt werden kann**, soweit Betroffene die legale Herkunft erheblicher Vermögenswerte nicht plausibel nachweisen können. Darüber hinaus soll die Einzugsmöglichkeit von Kundengeldern beim Untergrund-Bankensystemen wie dem Hawala-Banking verbessert werden und der Anwendungsbereich des besonders schweren Falls der Steuerhinterziehung erweitert werden auf sämtliche Steuerarten, die in bandenmäßiger Form hinterzogen werden.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0741-25>

EntschlieÙung des Bundesrates "Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes - **Strafbarkeitslücken bei sexuell motivierten Bildaufnahmen** schließen"

Antrag der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland
BR-Drs. 26/26

Die EntschlieÙung wurde in die Ausschüsse (R – FSFJ – In) überwiesen.

Die EntschlieÙung thematisiert die **strafrechtliche Erfassung von sexuell motivierten Bildaufnahmen, die gegen den Willen oder heimlich vor allem von Frauen und Mädchen in der Öffentlichkeit oder an öffentlich zugänglichen Orten aufgenommen werden**. Der Bundesrat soll dabei feststellen, dass das unbefugte Herstellen solcher Bildaufnahmen einen erheblichen Eingriff in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht am eigenen Bild darstellt und schwere Folgen für die Opfer haben kann. Die **Bundesregierung wird gebeten, zeitnah einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um bestehende Strafbarkeitslücken zu schließen**. Ermöglicht werden soll auch die Einziehung der verwendeten Tatmittel. In der Begründung werden die Strafbarkeitslücken dargelegt und auf prominente Fälle aus Köln und Leipzig aus der jüngsten Zeit verwiesen, bei denen Frauen beim Joggen bzw. unbekleidet in der Sauna gefilmt wurden, eine Strafbarkeit nach geltender Rechtslage jedoch nicht gegeben ist.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0026-26>

EntschlieÙung des Bundesrates zur **strafrechtlichen Ahndung extremistischer Kennzeichen im schulischen Bereich** (§ 86a StGB)

Antrag des Freistaates Thüringen
BR-Drs. 39/26

Die EntschlieÙung wurde in die Ausschüsse (R – FSFJ – In) überwiesen.

Die EntschlieÙung befasst sich mit der strafrechtlichen Ahndung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Schulen. Der Bundesrat soll feststellen, dass bei der Verwendung dieser Kennzeichen durch Schülerinnen und Schüler im Klassenverband nicht vom Tatbestand umfasst sei, weil nicht von einem öffentlichen Verwenden im Sinne des § 86a Absatz 1 Nr. 1 StGB ausgegangen werden kann. Um den Eindruck der Duldung verfassungswidriger Bestrebung und der Gefahr einer zunehmenden Normalisierung des Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen entgegenzutreten, insbesondere auch mit den erzieherischen Mitteln des Jugendstrafrechts, sei in Betracht zu ziehen, die Strafbarkeitslücke zu schließen. Die Bundesregierung wird um Prüfung einer entsprechenden **Erweiterung des § 86a Absatz 1 Nummer 1 StGB auf das nicht öffentliche Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im schulischen Bereich** gebeten. In der Begründung wird auf das besorgniserregende Wiedererstarken extremistischer Tendenzen in weiten Teilen der Gesellschaft verwiesen. Im schulischen Kontext gehe diese Entwicklung bundesweit mit einer Zunahme rechtsextremistischer Vorfälle einher. Neben dem Rechtsextremismus berichteten Schulen aber auch über die Verwendung von Kennzeichen aus dem Bereich Islamismus, Antisemitismus und Linksextremismus.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0039-26>

Entwurf eines Gesetzes zur **besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft**

BR-Drs. 773/25

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 773/1/25 (ohne Ziffern 4, 7, 8 und 14) und gemäß Drs. 773/2/25.

Ziel des GE ist es, Vaterschaftsanerkennungen, die mit dem Ziel verfolgt werden, Voraussetzungen für den erlaubten Aufenthalt eines der Beteiligten zu begründen und als missbräuchlich zu bewerten sind, effektiver zu verhindern. Der aktuell normierte präventive Ansatz (§ 1597a BGB) soll dazu

weiterentwickelt werden. Künftig soll die **Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung** in Fällen eines „**aufenthaltsrechtlichen Gefälles**“ **zwischen den Beteiligten** erforderlich sein. Der GE definiert bestimmte Fallgruppen, bei denen ein solches „Gefälle“ anzunehmen ist. Außerdem werden **Fallgruppen** definiert, in denen eine Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erforderlich sein soll. Besteht zwischen Vater und Kind eine sozial-familiäre Beziehung oder liegt eine tatsächliche Verantwortungsübernahme für das Kind vor, soll diese von der Ausländerbehörde geprüft werden, bevor eine Missbräuchlichkeit ausgeschlossen wird.

Stellt sich nach Erteilung der Zustimmung der Ausländerbehörde heraus, dass die Zustimmung auf arglistiger Täuschung, auf Drohung oder Bestechung oder auf vorsätzlich falschen oder unterlassenen Angaben beruht, so ist eine **Rücknahme der Zustimmung** im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen möglich. **Falsche oder unvollständige Angaben** mit dem Ziel, eine Zustimmung der Ausländerbehörde zu erwirken sowie der Gebrauch einer dadurch erwirkten Zustimmung im Rechtsverkehr sollen darüber hinaus **künftig strafbewehrt** sein.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0773-25>

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz**
BR-Drs. 771/25

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 771/1/25 (ohne Ziffer 15).

Mit dem Entwurf sollen einige wesentliche **Verbesserungen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Gewaltschutzes** vorgenommen werden: Zunächst soll die **elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) im Gewaltschutzgesetz (GewSchG)** verankert werden. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für die **Verpflichtung von Tätern zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen** (sog. Täterarbeit) und an Gewaltpräventionsberatungen normiert. Des Weiteren wird der Strafraum für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen erhöht und Familiengerichte erhalten zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen die Möglichkeit für Auskünfte aus dem Waffenregister. Der GE sieht vor, dass die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch Landeskoordinierungsstellen erfolgen soll, welche auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden können. Die Aufgaben der jeweiligen Koordinierungsstellen sollen auch auf andere Stellen übertragen werden können. Es besteht Einigkeit zwischen den Ländern, dass Teile der Aufgaben auf die bereits im Rahmen der Führungsaufsicht in Hessen eingerichteten Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) erfolgen soll. Das Inkrafttreten des GE ist für das vierte Quartal nach der Verkündung vorgesehen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0771-25>

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den **Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren**
BR-Drs. 774/25

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der GE dient der **Umsetzung der sog. „Anti-SLAPP-Richtlinie“** (Richtlinie (EU) 2024/1069 mit einer Umsetzungsfrist bis zum 07.05.2026. **SLAPP-Klagen sollen Personen wegen ihrer Beteiligung am öffentlichen Meinungsbildungsprozess einschüchtern, indem ihre zeitlichen wie finanziellen**

Ressourcen in der Rechtsverteidigung gebunden werden. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, Zivil- und Arbeitsgerichten die **beschleunigte Durchführung solcher Verfahren sowie eine kostenrechtliche Sanktionierung von SLAPP-Klägern** zu ermöglichen. Über die nach geltendem Recht grundsätzlich bestehende Kostentragungspflicht für unterlegene Prozessparteien hinaus betrifft dies namentlich die Möglichkeit der weitergehenden Kostenerstattung zugunsten betroffener Beklagter, die Ausweitung der Verpflichtung zur Leistung von Prozesskostensicherheiten sowie Möglichkeiten weitergehender gerichtlicher Sanktionen oder vergleichbar wirksamer Maßnahmen bei missbräuchlich angestregten Rechtsstreitigkeiten. Die Regelungen für SLAPP-Verfahren sollen auch im Verfahren vor den Arbeitsgerichten gelten. Der GE umfasst nur SLAPP-Konstellationen mit einem grenzüberschreitenden Bezug.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0774-25>

Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Produkthaftungsrechts**
BR-Drs. 775/25

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 775/1/25.

Der Entwurf dient der **Umsetzung der RL (EU) 2024/2853**, die eine Umsetzungsfrist bis zum 19.12.2026 vorsieht. Wegen der **Vielzahl der Änderungen soll das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) neu gefasst** werden. Im Vordergrund steht dabei die **Anpassung an die Digitalisierung, an die Kreislaufwirtschaft und an die globalen Wertschöpfungsketten**.

Hervorzuheben sind folgende wesentliche Änderungen:

- **Software wird unabhängig von der Art ihrer Bereitstellung oder Nutzung in die Produkthaftung einbezogen.** Damit gilt das Produkthaftungsrecht auch für die Haftung von Herstellern von KI-Systemen.
- Bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind künftig auch Selbstlernfähigkeiten des Produkts, Wechselwirkungen mit anderen Produkten sowie Cybersicherheitsanforderungen zu berücksichtigen.
- Künftig werden auch **Schäden ersatzfähig sein, die durch die Vernichtung oder Beschädigung von nicht beruflich genutzten Daten** entstehen.
- **Hersteller können künftig auch für Fehler haften, die durch ein Software-Update oder -Upgrade verursacht werden.** Gleiches gilt für das Fehlen von Software-Updates oder -Upgrades, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich wären.
- Verursacht eine fehlerhafte Komponente, die durch den Hersteller des Produkts oder mit dessen Einverständnis durch einen Dritten in das Produkt integriert oder damit verbunden wurde, einen Fehler des Produkts, **so haften sowohl der Hersteller des Produkts als auch der Hersteller der Komponente.** Dies betrifft **auch verbundene digitale Dienste wie etwa Verkehrsdaten für das Navigationssystem eines autonomen Fahrzeugs.**
- Wird ein Produkt nach seinem Inverkehrbringen so umgestaltet, dass es wesentlich verändert wird (etwa durch „**Upcycling**“), soll derjenige als Hersteller haften, der das wesentlich veränderte Produkt in Verkehr bringt.
- Einbezug weiterer Akteure in die **Haftung unter bestimmten Voraussetzungen:** Beauftragte des Herstellers, Fulfilment-Dienstleister und bestimmte **Anbieter von Online-Plattformen** in Anspruch genommen werden.
- Regelungen über die Offenlegung von Beweismitteln und zur Beweislast.
- Veröffentlichungspflicht für bestimmte gerichtliche Urteile (anonymisiert).

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0775-25>

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

BR-Drs. 776/25

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 776/1/25.

Der GE beabsichtigt die **Neuregelung hinsichtlich bei aufsichtsrechtlichen Verfahren und hinsichtlich der Modernisierung und Klarstellung im Bereich der rechtsberatenden Berufe** (berufsrechtliche Normen in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO), dem Steuerberatungsgesetz (StBerG), der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Bundesnotarordnung (BNotO) und dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Dies betrifft beispielsweise die Abwicklung von Kanzleien, die Erweiterung des Zentralen Vorsorgeregisters sowie Nachschärfungen im Rechtsdienstleistungsgesetz zur Erhöhung des Verbraucherschutzes. Weiter werden die verschiedenen aufsichtsrechtlichen Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe neu geordnet und angeglichen. So soll für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder von Rechtsanwältinnen und -anwälten einheitlich das Anwaltsgericht zuständig und die Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden sein. In der PAO, im StBerG und teilweise auch in der WPO werden vergleichbare Änderungen vorgenommen, soweit nicht die abweichenden gerichtlichen Zuständigkeiten Modifikationen erforderlich machen. Darüber hinaus soll der negativ besetzte Begriff der „missbilligenden Belehrung“, die von vielen Berufskammern gegenüber ihren Mitgliedern ausgesprochen wird, künftig durch einen „rechtlichen Hinweis“ ersetzt werden, um dessen präventiven Charakter herauszustellen.

Die Zuständigkeit für die Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnisse soll künftig nicht mehr wie bisher bei den Stellen der Justiz, sondern – soweit die Unterlagen als Archivgut übernommen werden – bei den (Landes-)Archiven liegen. auch eine vorzeitige Übernahmemöglichkeit von notariellen Urkunden und Verzeichnissen durch die Landesarchive. Die Einsichtnahme in diese Urkunden und Verzeichnisse, soweit diese über die hundertjährige notarielle Aufbewahrungsfrist hinaus durch die Landesarchive aufbewahrt werden, soll sich künftig nach den Archivgesetzen der Länder richten.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0771-25>

1.062. Plenarsitzung am 06. März 2026

Die Tagesordnung für die Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Februar 2026 finden Sie hier: <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/auschuesse-termine/r/termine-to/2026-02-18-termin.html?nn=4353162>

Bundestag

19. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Januar 2026

Am 11.03.2024 fand die **öffentliche Anhörung** zum Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung**, BT-Drucksache 21/2997, statt.

Der Gesetzentwurf sieht Anpassung der Regelungen zur Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 BGB) vor, nachdem die geltenden Regelungen durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 (1

BvR 2017/21) für mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG für unvereinbar erklärt und eine Fortgeltensanordnung bis zum 30. Juni 2025 angeordnet wurde (die bis zu, 31. März 2026 verlängert wurde). Im GE ist vorgesehen, dass leibliche Väter, solange das Kind minderjährig ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt Vaterschaften rechtlicher Väter anfechten können.

Diese Regelung wurde von den Sachverständigen teilweise kritisiert als „dauerhafter Schwebezustand“. Der GE enthalte zudem eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe.

Weitere Informationen:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw49-de-vaterschaft-1128216>

20. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Januar 2026

Am 12. Januar 2026 fand die **öffentliche Anhörung** zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD - **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union**, BT-Drucks 21/3192, statt.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen bezweckt die Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/1544 und die Durchführung der EU-Verordnung 2023/1543, die unter dem Schlagwort „E-Evidence“ verhandelt wurden. Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung der Nutzung digitaler Medien für die Anbahnung und Ausführung krimineller Handlungen soll ein einheitlicher Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Anordnung der Sicherung und Herausgabe bestimmter personenbezogener Daten geschaffen werden. In dem GE werden nur die Regelungen zur Europäischen Herausgabeanordnung normiert und hierfür ein neues Stammgesetz geschaffen. Die Europäische Sicherungsanordnung soll im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren eingeführt werden, der aktuell als Referentenentwurf des BMJV vorliegt (Anhörungsfrist: 30. Januar 2026).

Seitens der Sachverständigen wurde zum Teil ein Mangel an Rechtsschutz kritisiert und auf den zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Staatsanwaltschaften hingewiesen.

Weitere Informationen:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw03-pa-recht-beweismittel-1135428>

22. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Januar 2026

Am 18.03.2024 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Anpassung des Strafrahmens bei geheimdienstlicher Agententätigkeit**, BT-Drucksache 21/3191, statt.

Der GE, mit dem die Richtlinie (EU) 2017/541 Terrorismusbekämpfung in deutsches Recht umgesetzt wird, gestaltet die Tatbestände der §§ 89a, 91, 129a StGB richtlinienkonform. Im Wesentlichen werden weitere Handlungen, die der Vorbereitung einer terroristischen Straftat dienen, pönalisiert und bestimmte der Vollendung vorgelagerte Handlungen unter Strafe gestellt. Dazu gehört u.a. in bestimmten Fällen auch der Versuch der Vorbereitung sowie der Androhung einer terroristischen Straftat sowie der Versuch der Anstiftung zu einer solchen Straftat. Darüber hinaus soll der Strafrahmens des § 99 StGB (Geheimdienstliche Agententätigkeit) von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe im Grundtatbestand auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren

erhöht und ein unbenannter minder schwerer Fall mit dem bisherigen Strafraum geschaffen werden. Daneben sieht der GE diverse Folgeänderungen im VIS-Zugangs-, Fluggastdaten- und Aufenthaltsgesetz, in der Strafprozessordnung, im Zollverwaltungsgesetz und im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor.

Die Sachverständigen begrüßten die Schließung von Strafbarkeitslücken auch mit Blick auf die Vorgaben der Richtlinie. Von einem Teil der Sachverständigen wurden jedoch auf die verfassungsrechtlichen Grenzen bei der Ausweitung hingewiesen und diese als zum Teil überschritten bewertet.

Weitere Informationen:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw03-pa-recht-beweismittel-1135428>

Bundesregierung

Aktuelle Referentenentwürfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Auswahl):

- [Gesetz zur Änderung des Rechts der Wohn- und Geschäftsraummiete](#)
- [Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze \(7. VwGOÄndG\)](#)
- [Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen](#)
- [Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts](#)
- [Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren](#)
- [Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens](#)
- [Gesetz zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren](#)
- [Gesetz zur Modernisierung des Designrechts](#)
- [Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung](#)
- [Gesetz zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt](#)
- [Gesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2024/1712](#)

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbeim.nrw/nrw-berlin>